- 15. Für die außerordentlichen Ausschüffe wird der Aufgabenstreis jeweils vom Gesamtvorstande sestigesett, soweit nicht die Satung bereits Bestimmungen hierüber enthält (§§ 39 b und 40 b).
- b) Die unter Abs. a 3. 1—15 aufgeführten Ausschüsse tagen, salls die Mitglieder des Borstandes dem Ausschuß nicht satungssemäß angehören (§ 39 b und 40 b), allein oder in Gemeinschaft mit dem Borstand. Tagt der Ausschuß allein, so leitet der Borssitzende des Ausschusses oder sein Stellvertreter die Verhandlung; nimmt dagegen der Gesamtvorstand an der Sitzung teil, so gesbührt der Borsitz dem ersten Borsteher oder seinem Stellvertreter.
- c) Mindestens ein Drittel der Mitglieder der unter Abs. a 3. 1—15 aufgeführten Ausschüsse oder der Borstand kann den Zusammentritt des Ausschusses allein oder zu gemeinsamer Sitzung mit dem Borstand beantragen.
- d) Die Beschlüsse der Ausschüsse, die schriftlich oder mündlich gesaßt werden können, bedürfen der einfachen Mehrheit der absgegebenen Stimmen, soweit die Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt (§§ 10 c J. 3, 11 a, 22 b und c, 28 g, 31 a J. 4). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Borsitzenden.
- e) In gemeinschaftlichen Sitzungen des Borstandes mit den unter Abs. a 3. 1—15 aufgeführten Ausschüssen sowie bei schriftslichen Abstimmungen, an denen sich der Borstand beteiligt, steht dem Borstand das Stimmrecht zu. Bei Stimmengleichheit entscheidet in diesem Fall die Stimme des ersten Borstehers oder seines Stellvertreters.

Dritter Abichnitt.

Bon den anerkannten und befreundeten Bereinen.

§ 32. Gemeinsame Bestimmungen für bie anerkannten Jachs, Rreis- und Auslandvereine.

a) Bereine im In- und Auslande, die der Wahrung sachlicher oder örtlicher Interessen des deutschen Buchhandels und der Unterstützung des Börsenvereins in seiner Vertretung der allgemeinen Interessen des deutschen Buchhandels dienen, können vom Gesamtvorstand anerkannt werden.

Solche Bereine find:

- 1. die Fachvereine (§ 33);
- 2. die Rreisbereine (§ 34);
- 3. die Bereine in ausländischen Gebieten (§ 35).
- b) Boraussetzung für die Anerkennung ist, daß die Satzungen der in Frage kommenden Fach-, Kreis- und Auskandvereine der Satzung des Börsenvereins in den Grundsätzen nicht widerssprechen und nach der Anerkennung nur im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand geändert werden.
- c) Die anerkannten Bereine sind verpflichtet, von allen wichtigen Maßnahmen, Kundgebungen und dergleichen gegenüber der Öffentlichkeit und Behörden sowie von Abmachungen mit anderen Berbänden, die in das Zwedgebiet des Börsenvereins fallen, dem Borstand des Börsenvereins alsbald Kenntnis du geben, sodaß dieser in der Lage ist, du entscheiden, ob dadurch Interessen anderer anerkannter Bereine berührt oder beeinträchtigt werden. Der Borstand hat ersorderlichensalls eine Berständigung dieser Bereine herbeizusühren und eine alle Beteiligsten befriedigende Lösung anzustreben. Ist die Berständigung nicht möglich, so behält jeder Berein seine Handlungsfreiheit. Der Gessamtvorstand hat in solchem Falle zu erwägen, ob er der Hauptversammlung eine Entscheidung gemäß § 15 3. 6 der Sahung vorlegen will.
- d) Die anerkannten Bereine können außer den Mitgliedern, welche zum Börsenverein gehören, auch andere Mitglieder aufnehmen. Sie haben über ihre »Börsenvereinsmitglieder« eine Stammrolle zu führen.
- e) Die Abgeordneten der anerkannten Bereine in den Ausichnisen des Börsenvereins mussen Mitglieder des Börsenvereins sein.

- f) Ein vom Börsenverein ausgeschlossens Mitglied ist auch von den anerkannten Bereinen des Inlands auszuschließen. Bei den anerkannten Bereinen des Auslandes unterliegt die Folge des Ausschlusses besonderer Bereinbarung zwischen dem Börsenverein und dem betreffenden Auslandverein.
- g) In allen anderen Fällen des Erlöschens der Mitgliedschaft im Börsenverein endet auch die Mitgliedschaft in den zuständigen anerkannten Vereinen, es sei denn, daß diese das Fortbestehen der Mitgliedschaft ausdrücklich beschließen. Mitglieder, die auf Grund solchen Beschlusses die Mitgliedschaft im anerkannten Verein behalten, sind in seiner Stammrolle der »Börsenvereins» mitglieder« zu streichen.
- h) Die anerkannten Fachs und Kreisvereine haben über die Aufnahme und über das Erlöschen der Mitgliedschaft, insbessondere über den Ausschluß ihrer Börsenvereinsmitglieder« Besstimmungen in ihre Satzung aufzunehmen, die den Bestimmungen der Satzung des Börsenvereins entsprechen und mit dem in dieser Satzung vorgeschriebenen Bersahren (§ 10) sinngemäß übereinsstimmen. Für die anerkannten Auslandvereine unterliegen diese Bestimmungen besonderer Bereinbarung.
- i) Berliert ein anerkannter Berein auf Beschluß der Haupts versammlung die Anerkennung (§ 15 Z. 6), oder gibt er diese auf, so behalten seine »Börsenvereinsmitglieder« die Mitgliedsschaft im Börsenverein. Berlust der Anerkennung ist stets nur mit Wirkung auf die nächste ordentliche Hauptversammlung des Börsenvereins möglich.

§ 33. Besondere Bestimmungen für anerkannte Fachvereine.

- a) Die anerkannten Fachvereine dienen der Wahrung sachlicher Interessen. Der Borstand des Börsenvereins kann ihnen besondere, in das Fachgebiet gehörende Aufgaben zur Begutachtung oder zur Erledigung überweisen. Sie haben bei überweisung zur selbständigen Erledigung an den Borstand des Börsenvereins über ihre Maßnahmen laufend zu berichten.
- b) Weigert sich ein anerkannter Fachverein, einen Buchhändler, der gleichzeitig Mitglied des Börsenvereins werden will, als Mitglied aufzunehmen, so steht dem Abgewiesenen binnen einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheids das Recht zu, die Vermittlung des Börsenvereinsvorstandes anzurusen. Kommt keine Einigung über die Aufnahme in den sich weigernden oder in einen anderen sür den Aufnahmesuchenden gleichermaßen zuständigen anerkannten Fachverein oder bei Buchhändlern im Gebiete eines anerkannten Auslandvereins in diesen zustande, so verbleibt es bei der Ablehnung.
- c) Ein anerkannter Fachverein ist zur Ausschließung seiner »Börsenvereinsmitglieder« berechtigt. Er hat jedoch dem Börsensvereinsvorstand von der Absicht der Ausschließung Kenntnis zu geben und ihm nach Durchführung des Verfahrens die Akten zur Einsichtnahme zu überlassen. Der Vorstand des Börsenvereins ist nicht verpflichtet, das Mitglied ebenfalls auszuschließen.
- d) In allen anderen Fällen des Erlöschens der Mitgliedschaft eines »Börsenvereinsmitgliedes« in einem anerkannten Fachverein endet auch die Mitgliedschaft im Börsenverein, es sei denn, daß der Ausscheidende die Mitgliedschaft in einem anderen anerkannten Fachverein oder, sosern es sich um einen Buchhändler im Gebiet eines anerkannten Auskandvereins handelt, die Mitgliedschaft in diesem besitzt. In Ausnahmefällen kann der Borstand des Börsenvereins auf Antrag des Mitgliedes und im Einvernehmen mit dem betreffenden anerkannten Fachsverein die Belassung der Mitgliedschaft im Börsenverein besichließen.
- e) Die anerkannten Fachvereine haben in den Fachausschuß (§ 28) die vom Gesamtvorstand des Börsenvereins festgesetzte Anzahl von Mitgliedern abzuordnen und bei Behinderung dieser Mitglieder Stellvertreter zu ernennen. Bei der Auswahl der Abgeordneten soll auf die territoriale Gliederung des Börsensvereins Rücksicht genommen werden (§§ 25 a Abs. 1, 28 d).

§ 34. Bejondere Beftimmungen für anerkannte Rreisvereine.

a) Die anerkannten Kreisvereine dienen der Unterstützung des Börsenvereins bei der Durchführung seiner Aufgaben; ihnen liegt vorwiegend die Wahrung örtlicher Interessen ob. Der Auf-